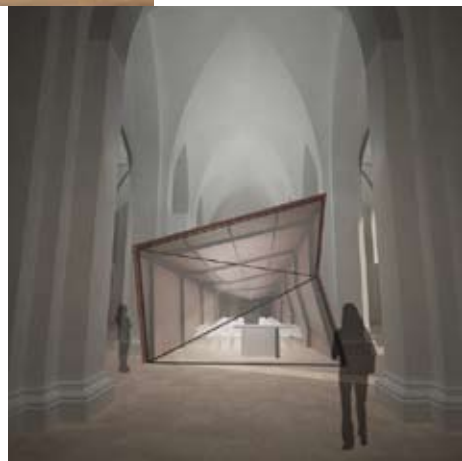




Unsere Kirche, unsere Kirchen

Eine Praxishilfe zur Nutzung und
Umnutzung von Kirchengebäuden

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	7
Etwas Kirchenbaugeschichte ...	9
... und Theologie	11
Unsere Kirchengebäude – unsere Kirche	12
Aufgabe kirchlicher Immobilien „von außen nach innen“	13
Kirchenmitnutzung vor Kirchenverkauf	15
Verträgliche Fremdnutzung vor beliebiger Fremdnutzung	18
Wenn ein Kirchengebäude abgegeben werden muss	21
Kommunikation in Kirchengemeinde und Öffentlichkeit	23
Literatur	24
Abbildungen	25
Anlage 1: Merkpunkte für einen Mitnutzungsvertrag	26
Anlage 2: Kurzübersicht Abgabe eines Kirchengebäudes	27

Vorwort

Während der letzten drei Jahre bin ich bei meinen Gemeinde- und Kirchenvorstandsbesuchen immer wieder mit der Frage konfrontiert worden: „Was wird aus unserem Kirchengebäude?“

Der Grund: Bereits im Dezember 2003 hatte das Bistum Hildesheim angekündigt, seinen Bestand an Immobilien zu reduzieren, weil die vorhandenen Finanzmittel nicht ausreichen, um sämtliche Gebäude zu erhalten. Zwischenzeitlich wurden alle 438 Kirchen des Bistums bewertet und verschiedenen Kategorien zugeordnet, einige wurden geschlossen. Dabei waren vor allem seelsorgliche Erwägungen leitend. Berücksichtigt wurden außerdem auch der bauliche Zustand des Gebäudes und die erwarteten Instandhaltungskosten. Die in den römisch-katholischen Gemeinden des Bistums Hildesheim geführten Diskussionen haben natürlich auch unsere Gemeinden erreicht und zu besorgten Anfragen aus den Gemeinden an die Kirchenvorstände geführt.

Zudem ist es auch in Gliedkirchen der EKD zur Umnutzung oder sogar Aufgabe von Kirchen gekommen. In der braunschweigischen Landeskirche gibt es mehr als 400 Kirchen und Kapellen, zumeist denkmalgeschützte, historisch und kunsthistorisch wertvolle Bauten. In verschiedenen Gemeinden wurden in den letzten Jahren Räume für die Gemeindearbeit in Kirchengebäude integriert. Einige wenige Kirchen wurden umgenutzt, so z.B. eine Kirche in Salzgitter zur Kulturkirche. Die Einrichtung einer Jugendkirche in Braunschweig ist in Kooperation mit der Gemeinde erfolgt. Aktuell diskutiert wird das Thema „Aufgabe der Gemeindekirche“ nur in der Matthäuskirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt.

Die Situation dort zeigt, dass trotz aller rationalen Einsicht in die eventuelle Notwendigkeit der Aufgabe einer Kirche Trauer, Zorn und das öffentlich geäußerte Unverständnis groß sind. Es liegt auf der Hand, warum das so ist, denn:

1. Obwohl aus reformatorischer Sicht Kirchengebäude nicht als „heilige Räume“ beschrieben werden, nehmen wir sie als solche wahr. Diese Empfindung realisiert sich in der religiösen Biografie von Menschen, und zwar nicht nur von Kirchenmitgliedern, die in ihrer Kirche Lebensbegleitung, Zuspruch, Trost und Vergewisserung erfahren haben.
2. Kirchen gehören zu den Symbolen und Bildern von Städten und Dörfern und prägen deren Erscheinungsbild. Als solche bleiben sie Orientierungspunkte mit integrativem Charakter.
3. Kirchengebäude bringen eine Dimension des Lebens zum Klingen, die ich als Öffnung hin auf Gott beschreiben möchte. Kirchen stehen in der Zeit für die Ewigkeit. Und sie verweisen durch den zum Himmel ragenden Turm und ihr Geläut über die Gegenwart hinaus auf das Unverfügbare, das unser aller Leben vorausliegt.

4. Kirchen bezeugen die „Ideale und Prinzipien...“, die zum gemeinsamen Erbe Europas gehören“.¹ Gerade Kirchen, die nach dem Zweiten Weltkrieg neu errichtet wurden, sind mit erheblichen Opfern der zum Teil heimatvertriebenen neuen Gemeindeglieder ermöglicht worden und sind so zu einem Garanten für den Willen, in der Fremde heimisch zu werden, geworden.

Dessen ungeachtet werden Diskussionen über die erweiterte Nutzung, die Umnutzung oder gar den Abriss von Kirchen geführt.² Neu ist die Diskussion auch in Deutschland nicht. Über große Kirchbauten aus dem wilhelminischen Deutschland, in Berlin-Kreuzberg, wurden schon im letzten Jahrhundert zu multifunktionalen Zentren umgebaut. Gemeindehaus, Stadtteilcafé, Büros, Galerien und Wohnungen fanden Platz; ein variabel zu gestaltender Gottesdienstraum bildet das Zentrum. Umnutzungen fanden und finden statt.³

Auch in unserer Landeskirche wird in verschiedenen Kirchenvorständen darüber nachgedacht - Kirchbauvereine und Stiftungen unterstützen dabei in meist vorbildlicher Weise das Bemühen der Gemeinden um ihre Kirchen - wie die vorhandenen Kirchen intensiver genutzt und wie für die Gemeindeglieder nötige Räume in sie eingebaut werden können.

Diese Diskussionen sind mühsam und berühren alle Verantwortlichen zutiefst. Nun müssen auf aktuelle Fragen nicht alle Kirchen neue Antworten entwickeln. Vor wenigen Jahren hat das Kirchenamt der Nordelbischen Kirche eine Handreichung zur Nutzung und Umnutzung von Kirchengebäuden unter dem Titel „Unsere Kirche – unsere Kirchen“ herausgegeben, die für mich ein gelungenes Beispiel dafür ist, wie sich Kirchenvorstände, Verwaltungen und Kirchenleitungen den theologischen, architektonischen, ästhetischen und rechtlichen Problemfeldern im Falle einer nötig werdenden Umnutzung einer Kirche sachkundig nähern können. Leider ist die informative und für kirchengemeindliche Beratungsprozesse sehr förderliche Broschüre vergriffen und nur noch im Internet zugänglich.

Deswegen habe ich das Kirchenamt in Kiel gebeten, uns eine Teilnachdruckgenehmigung des Textes, angepasst an die braunschweigische Situation, zu erteilen. Herr Leitender Kirchenbaurat Helmut Müller und Frau Pfarrerin Cornelia Götz haben die nordelbische Handreichung überprüft, z.T. neu geschrieben und das Bildmaterial ausgetauscht. Die Rechtsabteilung des Landeskirchenamtes hat die für unsere Situation maßgebenden rechtlichen Grundlagen benannt. Das Kollegium des Landeskirchenamtes und die Referenten und Referentinnen haben sich mit dem Thema intensiv beschäftigt. Allen Mitwirkenden danke ich sehr für ihr fachkundiges Engagement.

1 Parlamentarische Versammlung des Europarats 1989

2 Keller, Manfred/Vogel, Kerstin (Hrsg.), Erweiterte Nutzung von Kirchen – Modell mit Zukunft.

Evangelische Hochschuldialoge Band 3, Berlin 2008

3 http://www.diearchitekten.org/bot_news_newsidx-647.html.

Mein besonderer Dank geht an das Kirchenamt der nordelbischen Kirche sowie an die Autoren des ursprünglichen Textes: Ingrid Wenk, Wolf Werner Rausch unter Mitarbeit von Gebhard Dawin, Winfried Eberstein, Bertold Höcker und Heiko Seidel. Die veränderte - auf unsere Landeskirche bezogene - Neuherausgabe ist ein Beispiel für gelungene Kooperation zwischen den Kirchen.

Was ist zu tun? Mein Plädoyer geht dahin, Kirchen, die von einer Gemeinde aus finanziellen Gründen nicht erhalten werden können, denen die Gemeinde abhanden gekommen ist oder die im Zuge von Gemeindefusionen nicht mehr genutzt werden, umzunutzen. Wenn Veränderungen unausweichlich sind, hat die Umnutzung, also die Suche nach einem neuen Nutzen für die verwaiste Kirche unbedingte Priorität⁴ vor der Aufgabe des Gebäudes.

Dass diese neue Nutzung nur mit den vor Ort Verantwortlichen erarbeitet werden kann, ist selbstverständlich.⁵ Der Anstoß hierzu sollte vom örtlichen Kirchenvorstand kommen, Beratungen mit dem Propsteibauausschuss und dem Denkmalschutz sind unumgänglich. Das Landeskirchenamt bietet seine fachliche Begleitung an.

In diesem Zusammenhang wird auch diskutiert, wie eine gemeinsame Nutzung verbleibender Kirchen durch die römisch-katholische und die evangelische Kirche aussehen kann, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und ob die eventuell erzielten Übereinkünfte auch für andere Mitgliedskirchen der ACK gelten. Die niedersächsischen evangelischen und römisch-katholischen Bischöfe haben zu dieser Frage eine Stellungnahme herausgegeben.⁶

Grundkonsens muss sein, dass „die uneingeschränkte Nutzung als Gottesdiensthaus auch heute für eine Kirche noch immer die beste Lösung bleibt.“⁷

Prof. Dr. Friedrich Weber
Landesbischof

4 Wolfgang Huber, Kirche als Zeichen in der Zeit. Kulturelles Erbe und Sinnvermittlung für das 20. Jahrhundert. Vortrag beim 25. Evangelischen Kirchenbautag am 30.9.2005 in Stuttgart.

5 Hilfreich hierzu können auch für evangelische Gemeinden für den Fall des Falles die Überlegungen der Arbeitsgruppe „Nutzung und Umnutzung von Kirchen“ des Bistums Aachen sein, die diese im April 2005 veröffentlicht hat. Unter dem Titel „Umnutzung von Kirchen“ hat das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz im Jahre 2003 eine Arbeitshilfe (Nr. 175) vorgelegt. Vorzüglich geeignet zur Information und als Grundlage evtl. nötiger Entscheidungsprozesse ist die unter Anmerkung vier genannte Handreichung aus Nordelbien.

6 Ökumenisch genutzte Kirchenräume. Eine Praxishilfe, Osnabrück 2009

7 Unsere Kirche, unsere Kirchen, S. 8

Einleitung

„Eines bitte ich vom Herrn, das hätte ich gerne: dass ich im Hause des Herrn bleiben könne mein Leben lang, zu schauen die schönen Gottesdienste des Herrn und seinen Tempel zu betrachten. Denn er deckt mich in seiner Hütte zur bösen Zeit, er birgt mich im Schutz seines Zeltes und erhöht mich auf einen Felsen.“ (Psalm 27, Vers 4f.)

Der Glaube braucht sichtbare Orte. Unsere kirchlichen Gebäude sind diese Orte. Doch bedingt durch zurückgehende Finanzen und Strukturveränderungen geraten verstärkt die Kosten in den Blick. Einzelne Gebäude scheinen nicht genügend ausgelastet zu sein, die Aufwendungen für Unterhaltung und erforderliche Investitionen lähmen die Finanzierung anderer Aktivitäten oder sind teilweise nicht mehr aufzubringen. Gefordert ist Prioritätensetzung.

Um die Zukunft kirchlicher Gebäude geht es in dieser Handreichung, insbesondere der Kirchengebäude, die sichtbarster Ausdruck für „die Kirche“ sind: Kirchen, Kapellen und Gemeindezentren, in denen Gottesdienst gefeiert wird.

Einige Zahlen: Zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gehören etwa 400 Kirchen, Kapellen und Gemeindezentren mit Gottesdienstraum. Davon sind 275 denkmalgeschützt oder denkmalwürdig. Fast die Hälfte der Kirchen, Kapellen und Gemeindezentren ist seit dem 19. Jahrhundert entstanden und viele davon nach 1945, als man von der „Stunde der Kirche“ sprach und sich der Überzeugung verpflichtete, volle Kirchen seien gewährleistet, wenn jedes Gemeindemitglied seine Gottesdienststätte gleichsam in Sichtweite hätte.

Die gesellschaftliche und die kirchliche Entwicklung haben eine andere Richtung genommen. Vor allem ist die demographische Entwicklung, nämlich das kontinuierliche Zurückgehen des Anteils jüngerer Menschen in unserer Gesellschaft, folgenreich. Und nicht zuletzt führt die Veränderung von Bevölkerungsstrukturen in manchen städtischen Wohngebieten dazu, dass der christliche nicht nur gegenüber dem kirchlich nicht gebundenen, sondern auch gegenüber dem nicht-christlichen Religionen angehörenden Bevölkerungsanteil in den Hintergrund tritt. Demgegenüber bleibt festzuhalten, dass weit über 50 Millionen Menschen in Deutschland Mitglieder der Kirchen sind und von einem Rückgang von Religiosität nicht gesprochen werden kann.⁸

Unsere Kirche befindet sich in einem Veränderungsprozess. Manche Traditionslinien brechen ab, die nicht mehr als verpflichtend verstanden werden. Nähe ist gefragt, die sich personal vermittelt: durch Ansprechbarkeit, Glaubwürdigkeit, Zuwendung.

Es ist die Stunde der Gemeinde und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pfarrer und Pfarrerinnen, die sich Menschen zuwenden und deren Engagement vor Ort

erfahrbar wird. Kirche hat den Menschen Wichtiges zu sagen und sie gibt, was sie brauchen: Orientierung, Begegnung, Kontinuität, in allem die Begegnung mit dem Evangelium von Jesus Christus.

Welche Bedeutung kommt in dieser Situation unseren kirchlichen Gebäuden, vor allem den Kirchengebäuden zu, die mancherorts in Frage gestellt werden?

- Unsere Kirchengebäude bewahren das in ihnen gesprochene Wort und die Sakramente, insofern sind sie Teil der Verkündigung von Jesus Christus. Sie sind es in einer Zeiten und Personen oft über Jahrhunderte und Generationen überdauernden Dimension.
- Unsere Kirchengebäude vermitteln das Angebot, „dass wir Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit vor Gott nicht durch unser Verdienst, Werk und Genugtuung erlangen können, sondern... aus Gnade um Christi willen durch den Glauben“ (Artikel 4 Augsburger Bekenntnis, 1530). Sie behaupten eine Gegenkultur der Gnade in einem Umfeld, das sich durch Leistung, Gewinn- und Verlustrechnungen definiert.
- Unsere Kirchengebäude sind die einzigen nicht primär kommerziell genutzten Großbauten in Stadt und Land und damit unentbehrliche Freiräume. Sie dienen nicht nur kirchlichen Zwecken, sondern mit ihnen wird im weitesten Sinne ein gesamtgesellschaftlicher Dienst geleistet.

Grundkonsens muss sein, dass „die uneingeschränkte Nutzung als Gotteshaus auch heute für eine Kirche noch immer die beste Lösung bleibt“.
(Christina Weiss)

Die vorliegende Handreichung wendet sich an Kirchenvorstände, die vor der Herausforderung stehen, über die Zukunft des gemeindlichen Immobilienbestandes, insbesondere von Kirchengebäuden, entscheiden zu müssen. Es geht darum, Entscheidungskriterien und Verfahrenswege aufzuzeigen. Nicht weniger wichtig ist allerdings, den Blick für mögliche Alternativen zu öffnen. So nimmt dies breiten Raum ein.

Die Diskussion über die Zukunft der kirchlichen Immobilien, insbesondere Nutzung und Umnutzung von Kirchengebäuden, führt zu zahlreichen, teils recht unterschiedlichen Lösungen. Ebenso zahlreich sind Literatur und kirchliche Stellungnahmen zu diesem Thema. Vieles hat seinen Niederschlag in dieser Handreichung gefunden, insofern kann das Literaturverzeichnis am Ende als Anregung zum Weiterlesen verstanden werden. Welche Dimension das Thema hat, hob bereits 1989 die Parlamentarische Versammlung des Europarates hervor, als sie an die Pflicht erinnerte, „die Ideale und Prinzipien zu schützen, die zum gemeinsamen Erbe Europas gehören und die durch die religiösen Gebäude bezeugt werden“ (Resolution 916).

Etwas Kirchenbaugeschichte ...

Kirchliches Bauen hat eine Geschichte, die fast so alt ist wie das Christentum selbst. Für die ersten Christen war ihr Gotteshaus der Tempel in Jerusalem, doch bald wurde deutlich, dass sie dort nicht hingehörten. Es ging darum, der christlichen Mahlfeier und Verkündigung eigenen Raum zu schaffen. Als erste Kirchengebäude dienten Privathäuser. In ihnen wurden Räume für die Eucharistiefeier ausgesondert und – von Anfang an getrennt – andere Räume für die Taufe. Seit dem 3. Jahrhundert erlangten christliche Gemeinden mancherorts im Mittelmeerraum Zugriff auf größere Privathäuser oder öffentliche Zweckbauten. Dabei ließ sich ein Teil absondern, also eine Trennung der Bereiche des Klerus und der Laien herbeiführen.

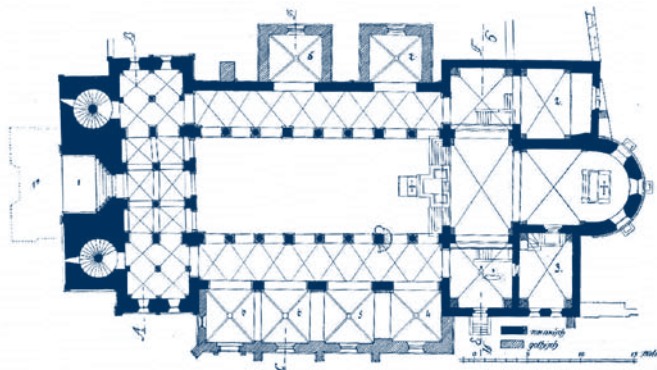
Die Situation innerhalb des römischen Reiches änderte sich, als das Christentum im römischen Reich zu einer geduldeten und kaiserlich geförderten Religion wurde. Damit nahm eine Bautätigkeit ihren Anfang, die sich an der römischen Repräsentationsarchitektur orientierte. Die „Basilika“, deren Wortstamm „königlich“ bedeutet, erscheint erstmals 313 in Rom als christliche Kirche.

In den folgenden Jahrhunderten entstanden an vielen Orten rund um das Mittelmeer, bald auch nördlich der Alpen, zahlreiche Sakralbauten. Die größeren Kathedralen und Stadtkirchen sowie die Kirchen bedeutender Klöster folgten dem basilikalen Aufriss. Daneben entwickelte sich ein Typus, dessen Grundriss relativ einfach war und sich über viele Jahrhunderte erhalten hat: ein rechteckiger Saal mit hervorgehobenem Ostteil, dem Altarraum, dazu eine Apsis, halbrund oder polygonal. Häufig ist ein Baptisterium, die Taufstelle, noch ausgegrenzt, erst allmählich rückt die Taufe in das westliche Kirchenschiff.

Im Braunschweiger Land entstanden die ersten christlichen Kirchengebäude ab der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Da viele dieser Kirchen aus Holz errichtet waren, ist von ihnen nichts erhalten geblieben.

Die Blütezeit des mittelalterlichen Kirchbaus setzte aber erst nach der Jahrtausendwende ein. Etwa 150 Kirchen mittelalterlichen Ursprungs sind erhalten geblieben und geben besonders in den Städten wie Braunschweig, Königslutter, Bad Gandersheim, Helmstedt oder Goslar Zeugnis von dessen kulturhistorischer Bedeutung.

Die lutherische Reformation hat vornehmlich zur Veränderung vorhandener Bauten geführt. So verschwanden die zahlreichen Altäre aus den Kirchen und nur der ehemalige Hochaltar blieb als Ort des gemeinschaftlichen Heiligen Abendmahls. Vielerorts wurden Triumphbögen aufgebrochen, um den Altarraum für die Gemeinde zu öffnen, oder die bauliche Unterscheidung von Altarraum und Kirchenschiff wurde ganz aufgegeben und die Kirche als Saalraum umgestaltet. Das gottesdienstliche Geschehen konzentrierte sich auf die Predigt, deren Ort die Kanzel wurde.



Die Stiftskirche Bad Gandersheim ist eines der ältesten Bauwerke unserer Landeskirche. Sie wurde 853 gegründet und brannte mehrmals ab. Der jetzige Zustand zeigt im wesentlichen den Bau des 12. Jahrhunderts mit Anbauten aus der Gotik.

Zwischen dem Mittelalter und dem 19. Jahrhundert sind im Braunschweiger Land zwar nur wenige Kirchen errichtet worden, viele von ihnen waren jedoch durch die enge Verknüpfung mit dem Herzoghaus von großer baukünstlerischer Bedeutung, u.a. die Hauptkirche Beatae Mariae Virginis in Wolfenbüttel als Residenzkirche, herzogliche Grablege und Gemeindekirche; der erste protestantische Großkirchenbau überhaupt. Erst im 19. Jahrhundert setzte eine neue repräsentativ motivierte Bautätigkeit ein. Die Folgen des Bombenkrieges und die Notwendigkeit, für die vielen Flüchtlinge und Heimatvertriebenen ein neues kirchliches Zuhause zu schaffen, führten zu einer verstärkten Bautätigkeit nach dem Zweiten Weltkrieg. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind in der braunschweigischen Landeskirche fast 50 Kirchen, Kapellen und sonstige gottesdienstlich genutzte Gebäude errichtet worden.

Im protestantischen Verständnis des Kirchenraumes hat nie dessen Heiligkeit im Vordergrund gestanden. Kirchengebäude waren immer auch Orte gesellschaftlichen Lebens. Ein Wandel vollzog sich im 19. Jahrhundert. Nun wollte man eine sakrale Sphäre schaffen, die aus dem profanen Umfeld herausgehoben war. Notwendigerweise entstanden in dieser Zeit die ersten Gemeindehäuser, in denen sich kirchliche Gruppen und Kreise außerhalb der Gottesdienste trafen.

Den Gegenentwurf bilden die Gemeindezentren vor allem aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, in denen der Gottesdienstraum Teil des gesamten, für vielfältige Aktivitäten nutzbaren Raumangebotes wurde. Die unterschiedlichen Milieus sollten auch durch die differenziernten Raumangebote erreicht werden. Allerdings blieb dieser Ansatz nicht unumstritten.

Die Anziehungskraft der Kirchengebäude in einer Zeit, in der sich öffentliche Räume zunehmend gleichen, besteht für viele Menschen auch heute noch in ihrer „besonderen Ausstrahlung“ durch die einzigartige Architektur, Raumgröße und Lichtführung, durch geschichtliche Erinnerung und spirituelle Symbole, die auf Entdeckung und Entschlüsselung warten.

Der Kirchenbau und die Ausstattung der Kirchen sind immer gemeinsame Aufgabe, Auftrag und Ausdruck der Verbundenheit mit Glaube und Heimat. Die Bürger in der Stadt, die Leute auf dem Land bauen ihre Kirche. Vermächtnisse, Gelübde, Stiftungen, Eigenleistung bringen die Arbeit voran, die sich oft über Generationen erstreckt und nie beendet ist.

... und Theologie

Kirchen zu errichten, dem Glauben ein festes Haus zu geben, ist ein durchaus ambivalentes Unterfangen. Ein Volk auf Wanderschaft hat keine Kirche. Es ist Kirche, Gottes Volk auf dem Weg durch die Zeit. Vierzig Jahre, so berichtet die Bibel, dauerte Israels Wanderung durch die Wüste. Gott ist mit auf dem Weg, ganz unmittelbar, tagsüber in einer Wolkensäule und nachts in einer Feuersäule. Die Geschichte Israels sagt, dass Gott auf Erden kein Haus hat, in dem er festzusetzen ist. Die Geschichte Israels sagt ferner, dass die Kirche, sein Volk, sich bewegen muss. Luther hat angegeben, Kirche sei „semper reformanda“, immerfort zu erneuern. So gesehen entspricht die Unbehaustheit ihrem Wesen.

Die Ummauerung von Kirche kann vieles verändern. Sie schafft Ordnung, bewirkt Institutionalisierung, regelt Zuständigkeiten und fördert den Kultbetrieb. Der Apostel Paulus war Wanderprediger. Seine Nachfolger werden Diakone, Priester und Bischöfe. Sie richten das Evangelium in festen Häusern aus, manchmal verwalten sie es nur. Doch sie verleihen dem Werk Beständigkeit. Wer will bestreiten, dass Menschen Struktur, Gewöhnung, Rituale brauchen. Auch der Glaube.

Insofern sind unsere Kirchengebäude immer mehr als Stein oder nur kunsthistorisch bedeutsame Ensemble. Kirche konstituiert das Wesen Europas: Geschichte, Kultur, Identität der Menschen in diesem Lebensraum. Die geschichtliche Situation der Gegenwart ist Ergebnis der Christentumsgeschichte.

Vielleicht muss sich Kirche in der gegenwärtigen Situation wieder an ihre ursprüngliche Unbehaustheit erinnern. In der Architektur des Kirchenbaus nach dem Zweiten Weltkrieg hat das Thema „Zelt“ eine Rolle gespielt.

Unsere Kirchengebäude – unsere Kirche

Wie mit den Problemen umzugehen ist, wird wesentlich durch die Diskussionen und Entscheidungen der Betroffenen und Verantwortlichen vor Ort bestimmt. Jede Situation bildet ihre eigenen, nicht übertragbaren Herausforderungen.

Doch der Umgang mit dem einzelnen Kirchengebäude hat jeweils auch gesamt-kirchliche Bedeutung. So gibt es eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen, die im Umgang mit Gebäuden und Räumen, ihrer Zukunft, möglichen Weiternutzung, Umnutzung oder Aufgabe weiterhelfen.

Jede Verfügung über Kirchengebäude muss beachten, dass damit das Selbstbild und die Fremdwahrnehmung von Kirche insgesamt auf dem Spiel stehen. Das bedeutet, dass ein Gebäude, welches nach Umnutzung noch als Kirchengebäude erkennbar ist, sich nicht gegen „die Kirche“ wenden darf. Die Tragweite der zu fällenden Entscheidungen muss in jedem Einzelfall gründlich geprüft werden, damit die Würde des Kirchengebäudes gewahrt und Schaden von der Kirche fern gehalten wird.

Widmung: Kirchen und andere kirchliche Gebäude, wie Gemeindehäuser, werden „gewidmet“, d.h. sie werden unter gleichzeitiger Festlegung ihrer Zweckbestimmung zu einer öffentlichen Sache mit dinglicher Wirkung für das staatliche Recht. Damit greift die kirchliche Widmung weit über den innerkirchlichen Bereich hinaus. Widmung bedeutet, dass kirchliche Gebäude und Räume auch von Seiten des Staates dem besonderen Schutz der Rechtsordnung unterliegen; so können sie nicht, oder nur unter bestimmten Bedingungen, Ziel polizeilicher Aktionen, beispielsweise von Abhöraktionen werden.

Der Umgang mit Kirchengebäuden wird seit langem diskutiert. Als Zusammenfassung der Diskussion und Anregung für die Weiterarbeit sind von der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Reihe von Grundsätzen vorgeschlagen worden; sinngemäß lauten sie:

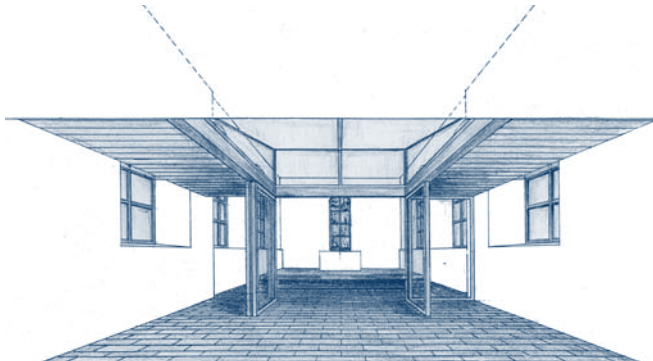
- **Aufgabe kirchlicher Immobilien „von außen nach innen“**
- **Kirchenmitnutzung vor Kirchenverkauf**
- **Verträgliche Fremdnutzung vor beliebiger Fremdnutzung**

Im Folgenden werden diese Grundsätze entfaltet, um Handlungsoptionen aufzuzeigen. Anregungen und Hinweise, wie in konkreten Fällen zu verfahren ist, schließen sich an.

Aufgabe kirchlicher Immobilien „von außen nach innen“

Das Zentrum der Kirchengemeinde bildet das Kirchengebäude, so wie der Gottesdienst die Mitte des gemeindlichen Lebens bildet: Von hier aus entfalten sich die übrigen Aktivitäten der Gemeinde und lassen sich hierher zurückführen.

- Kirchengebäude bilden eine unverwechselbare Silhouette: Architektur, Turm und das Geläut der Glocken sind im herkömmlichen Sinn Symbol für die Gegenwartigkeit des christlichen Glaubens in unserer Gesellschaft. Insofern lautet die Frage, ob dieses Symbol – gewissermaßen das Markenzeichen „Kirche“ – im Blick auf die Bedürfnisse einer in Zukunft lebensfähigen und lebendigen Gemeinde weiter genutzt werden kann. Das heißt, an dem Umgang mit dem alten Symbol Kirche kann sich zeigen, wie zukunftsfähig wir sind.
- Kirchengebäude bieten Raum für verschiedene Aktivitäten, nicht nur für den Gottesdienst im engeren Sinn, sondern für christliche Verkündigung im umfassenden Sinn gemeindlicher Arbeit. Indem vieles, was in der Gemeinde geschieht, seinen Ort in der Kirche oder sonstigen Gottesdienststätte erhält, wird es Teil der Verkündigung.



In die Dorfkirche in Üfingen wurde 1999 ein Glas-Türelement eingebaut. Es wurde ein Gemeinderaum in der Kirche geschaffen, der im Bedarfsfall zum Kirchraum geöffnet werden kann.

- Mit ihren Kirchengebäuden leisten die Gemeinden einen unverzichtbaren Dienst für die Öffentlichkeit. Das bezieht sich nicht nur auf die Gottesdienste und sonstige Aktivitäten. Kirchliche Gebäude, insbesondere die Kirchen mit ihrer unmittelbaren Umgebung, bilden oft seit Jahrhunderten und seit vielen Generationen Wahrzeichen im öffentlichen Leben, häufig stellen sie das einzige Ensemble dar, das in historischer und architektonischer Hinsicht bemerkenswert ist. Insofern hat jede Entscheidung, die ein Kirchengebäude in Frage stellt, immer auch gesamtgesellschaftliche Bedeutung.

„Was bleibt, wenn man Kirche, Rathaus und Amtsgericht wegnimmt? Eine Ansammlung von Häusern, zusammengehalten allein von der städtischen Kanalisation.“ (Ulrich Vultejus)

Für die Zukunft des gemeindlichen Immobilienbestandes bedeutet es, dass zunächst jene Gebäude zur Disposition gestellt werden, die vom gottesdienstlichen Geschehen am weitesten entfernt sind, beispielsweise ehemalige Pfarrhäuser, die nicht mehr als Pfarrdienstsitze genutzt werden oder andere Immobilien. Ziel ist es, in das Kirchengebäude gemeindliches Leben hineinzubringen.

So ist zu prüfen, ob Funktionen eines Gemeindehauses in die Kirche übertragen werden können und die Gemeinde sich von einem Gemeindehaus trennen kann. Aus dieser Entscheidung folgen notwendige Investitionen und Folgekosten, die ihrerseits in Beziehung zu dem beabsichtigten Zweck, nämlich Optimierung kirchlicher Arbeit wie auch Wirtschaftlichkeit des Immobilienbestandes, gesetzt werden müssen.

In Pfarrverbänden und Quartieren entsteht die Situation, dass eine Gemeinde über mehrere Kirchengebäude verfügt. In dieser Situation kann es ratsam sein, für den Gottesdienst als Zentrum des Lebens der Kirchengemeinde nur ein Kirchengebäude zu erhalten, während die anderen einer erweiterten Nutzung zugeführt werden. Entscheidungskriterien können sein:

- Verwurzelung des Kirchengebäudes im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger des Orts-/Stadtteils, im Leben der Kirchengemeinde
- seine Bedeutung für das Orts- und Stadtbild
- sein historischer, kunsthistorischer Wert, Denkmalschutz
- seine Lage, Erreichbarkeit

Kirchenmitnutzung vor Kirchenverkauf

„Bevor wir anfangen, unsere Kirchen zu schließen, sollten wir sie öffnen.“
(Hermann Timm)

Viele Gemeinden entschließen sich, ihre Kirchengebäude außerhalb der Gottesdienstzeiten für Besucher zu öffnen.

Anderen Orts stellt sich eine solche Möglichkeit nicht dar: Das Kirchengebäude bleibt zumeist ungenutzt, sein Unterhalt belastet den Haushalt der Kirchengemeinde zunehmend, manchmal bis an die Grenze der Handlungsfähigkeit. Die Situation macht Entscheidungen erforderlich, wie mit Gebäuden und Räumen der Kirchengemeinde weiter zu verfahren ist.

Grundsätzlich sollte ein Kirchengebäude, dessen Fortbestand in Frage gestellt wird, darauf hin geprüft werden, ob sich Aktivitäten der Kirchengemeinde aus anderen Gebäuden hier hin verlegen lassen. Das erfordert eventuell Investitionen, kann aber auf lange Sicht Einsparungen bewirken und Leben in Kirchengebäude bringen, in die das kirchliche Leben primär hinein gehört.

Auf spirituelle Qualität darf nicht verzichtet werden. Gemeint ist die Bewahrung eines Kernraumes, der weder entstellt noch verstellt werden kann. Darüber hinaus sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt bzw. entscheiden einzig die Bedingungen des Raumes, für welche kirchlichen und gemeindlichen Aktivitäten Platz geschaffen werden soll.



Die Jugendkirche in Braunschweig: Einbau eines verglasten Gruppenraums unter der Empore in der historistischen Stadtkirche St. Matthäus.

Neben der erweiterten Nutzung des Kirchengebäudes für Gemeindearbeit sind verschiedene andere Modelle der Mitnutzung denkbar, zum Beispiel:

- durch kirchliche Einrichtungen, kirchliche Verwaltung
- durch Diakonie
- als Seniorentagesstätte, Jugendräume, für Gruppenarbeit

Bei Mitnutzungskonzepten, die dem Widmungszweck des Kirchengebäudes nicht entgegenstehen, ist eine Entwidmung nicht erforderlich.

Mancherorts bietet es sich an, in Gespräche mit anderen christlichen Kirchen einzutreten, beispielsweise mit der katholischen Nachbargemeinde, um Möglichkeiten gemeinsamer Nutzung von Kirchengebäuden und Räumen zu prüfen. Gemeinsame Gotteshäuser unterschiedlicher christlicher Bekenntnisse – „Simultankirchen“ oder auch die Gewährung von Gastrecht – sind keineswegs selten, mancherorts bestehen sie seit Jahrhunderten. Kriterium für gemeinsame Nutzung unterschiedlicher Bekenntnisse ist, dass die Partner der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ (ACK) angehören. Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.

Darüber hinaus ist vorstellbar, kirchliche Räume oder das Kirchengebäude außerhalb festgelegter Nutzungszeiten gegen Entgelt zu überlassen. Mitnutzung für kulturelle Aktivitäten, Konzerte und Ausstellungen, oder für soziale Aktivitäten, wie Vorträge, Versammlungen sind denkbar.

Eventuell können Gebäudeteile dauerhaft vom Kernraum des Kirchengebäudes oder aus einem anderen kirchlichen Gebäude abgetrennt und für nichtkirchliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden, etwa als Büroräume einer Sozialstation oder eines Gewerbebetriebes.

Überlassung kirchlicher Räume: Über die Verwendung der Gebäude und Räume der Kirchengemeinde entscheidet der Kirchenvorstand. Dabei sollte folgender Grundsatz beachtet werden:

Der Mitnutzung durch eine andere Kirche oder christliche Gemeinschaft, die der ACK angehört, ist Priorität einzuräumen.

Die Mitnutzung durch andere christliche Religionsgemeinschaften und Gruppen, die nicht Vollmitglieder der ACK sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Für sonstige nichtkirchliche Veranstaltungen dürfen Kirchengebäude oder andere Gemeinderäume nur unter bestimmten, eingeschränkten Bedingungen überlassen werden. Eine Verwechslung mit kirchlichen Veranstaltungen ist zu vermeiden.

Zur Überlassung der Räume soll eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden, in die auch Regelungen über Versicherungsschutz und Kostenersatz aufzunehmen sind.

Oft sind Investitionen erforderlich, um für Mitnutzer geeignete Bedingungen zu bieten. Es ist zu prüfen, ob die Mitnutzung kirchlicher Liegenschaften baurechtlich zulässig ist bzw. ob sie zunächst beantragt werden muss. Steuerliche Auswirkungen müssen erkannt und in die Planung einbezogen werden. All das erfordert frühzeitige Bemühungen und Kontakte, um zu klären, ob sich Investitionen rechtfertigen.

Eine Mitnutzung durch Dritte wird das Erscheinungsbild des Gebäudes immer beeinflussen. Daraus ergibt sich als grundsätzliche Nutzungseinschränkung, dass dem Ansehen, Auftrag und Selbstverständnis der Kirche und Gemeinde nicht entgegengewirkt werden darf. Dies setzt durchsetzbare vertragliche Regelungen voraus. Zusätzlich sollten weitere Vereinbarungen getroffen werden, wie über die Einhaltung einer Hausordnung, bestimmte Nutzungseinschränkungen, bauliche Veränderungen.

Bei der Überlassung von Kirchenräumen an nichtkirchliche Nutzer ist darauf zu achten, dass sich mit der Fremdnutzung keine Gegensymbolik zum Widmungszweck des Gebäudes entfalten kann. Ausgeschlossen werden beispielsweise:

- Gewaltverherrlichende Veranstaltungen oder Veranstaltungen, welche die Menschenwürde in Frage stellen sowie Einzelne oder Gruppen von Menschen ausgrenzen
- Kultische oder propagandistische Zusammenkünfte von Angehörigen nicht-christlicher Religionen oder von Gruppen/Gemeinschaften, die sich christlicher Attribute bedienen, jedoch dem christlichen Glauben zuwiderlaufende Ziele verfolgen
- Jugendweiheveranstaltungen, standesamtliche Trauungen, sofern keine kirchliche Trauung folgt, nichtkirchliche Trauerfeiern
- Veranstaltungen, bei denen ein Missbrauch der Symbolkraft des Raumes in Kauf genommen oder bewusst herbeigeführt wird

Vertragsklausel: Grundstücke oder Gebäude dürfen nicht zu Handlungen oder Zwecken verwendet werden, die gegen die Evangelische Kirche, ihre Glaubensgrundsätze und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet sind oder die bestimmt bzw. geeignet sind, das Ansehen der Kirche und ihre Grundaussagen zu bekämpfen oder öffentlich herabzusetzen.

Verträgliche Fremdnutzung vor beliebiger Fremdnutzung in der nordelbischen Kirche

Der hoffentlich nur sehr selten in unserer Landeskirche eintretende Extremfall der Abgabe eines Kirchengebäudes, d.h. seine Herausnahme aus dem kirchlichen Gebrauch der Kirchengemeinde und Fremdnutzung, ist eine folgenschwere Entscheidung. In anderen Landeskirchen wurde sie getroffen, weil:

- das geistliche Leben der Gemeinde sich verlagert hat
- keine Gemeinde vorhanden ist, die den Raum braucht
- infolge von Strukturveränderungen ein anderes Kirchengebäude in das Zentrum des gemeindlichen Lebens gerückt ist
- die Aufwendungen für Bauunterhaltung und Bauinvestitionen weder durch den Haushalt der Kirchengemeinde noch durch sonstige Anstrengungen aufzubringen sind

Die Abgabe und Fremdnutzung eines Kirchengebäudes wurde dort entweder als Verkauf oder durch Nutzungsvertrag vollzogen. Nutzungsverträge wurden langfristig, d.h. für mindestens fünf Jahre abgeschlossen.

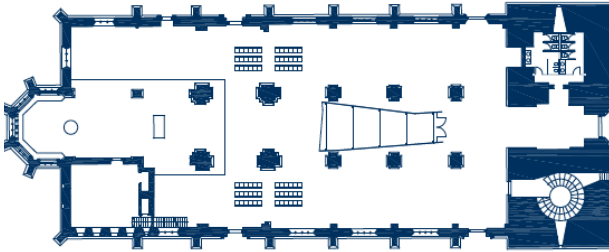
In Situationen, in denen die Kommunalgemeinde oder ein anderer öffentlicher Träger am Betrieb eines Gemeinschaftshauses interessiert waren, konnten die Kirchengemeinden ihre Rechte durch Nutzungsvertrag oder Verkauf abtreten, aber das Kirchengebäude weiterhin für gottesdienstliche Zwecke nutzen.

Voraussetzung für die Abgabe und Fremdnutzung von Kirchengebäuden war ihre **Entwidmung durch Beschluss des Kirchenvorstandes**. Das bedeutete, die öffentliche Zweckbindung und den besonderen Schutz aufzugeben, den diese Gebäude und Räume in unserer Rechtsordnung haben. Die Entwidmung hatte weitere Folgen, beispielsweise Wegfall der Befreiung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die für Gebäude und Räume bestehen, sowie von steuerlichen Erleichterungen.

Steuerrecht: Die vollständige oder teilweise widmungsfremde Nutzung eines Kirchengebäudes kann weit reichende rechtliche Folgen haben. Dazu gehört auch die steuerliche Bewertung. Die Kirchengemeinden der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig** sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, in ihrem hoheitlichen Bereich ergibt sich keine Steuerpflicht. Diese entsteht dann, wenn eine Einrichtung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit dient, die sich innerhalb der Körperschaft des öffentlichen Rechts wirtschaftlich hervorhebt. Als steuerliche Konsequenzen können sich die Steuerpflicht vom Einkommen (Körperschaftsteuer), die Steuerpflicht vom Gewerbeertrag (Gewerbesteuer), der Verlust der Grundsteuerbefreiung und die Umsatzsteuerpflicht ergeben. Hierzu sind die aktuellen rechtlichen Regelungen im Landeskirchenamt abzufragen.

Für die Abgabe eines Kirchengebäudes gelten in der nordelbischen Kirche folgende Prioritäten:

1. Abgabe an eine andere christliche Kirche oder Gemeinschaft, die der ACK angehört.
2. Abgabe an öffentliche oder private Träger für Nutzung zu sozialen oder kulturellen Zwecken.
3. Eine Abgabe für kommerzielle Nutzung, z.B. als Geschäftsraum, Büro, Atelier, Galerie, Werkstatt u.a., oder für Wohnzwecke ist nur möglich, wenn vorher innerhalb und außerhalb des Kirchengebäudes sämtliche Attribute beseitigt sind, die es als solches erkennen lassen. Dies gilt vor allem dann, wenn eine Kirche langfristig vermietet oder veräußert wird.



Nadja Unnerstall thematisiert ein Umnutzungskonzept für die St. Andreas-Kirche in Braunschweig. Ein Ort der Begegnung in Form eines Raum-in-Raum-Prinzips soll geschaffen werden. Der eingestellte Raum sieht eine Nutzung als Gemeinschaftsaal sowie als Winterkirche vor.

Die nordelbische Kirche hat festgehalten, dass durch die Abgabe und Fremdnutzung eines Kirchengebäudes dessen Symbolwert, wie auch sein Erinnerungswert nicht konterkariert werden dürfen. Neben vertraglichen Regelungen wird gefordert, entsprechende Vorbehalte im Grundbuch eintragen zu lassen.

- Die Sicherung dinglicher Rechte ist zwar möglich, ihre Einhaltung ist aber schwer zu erzwingen. Dies kann bedeuten, dass zunächst eine vertragsgemäße Nutzung im kirchlichen Sinne erfolgt, ein Nachnutzer sich aber über geschlossene Verträge hinwegsetzt. Eventuell kann die Vereinbarung einer Vertragsstrafe Abhilfe schaffen.
- Durch Nutzungsvorbehalte wird der Wert einer Immobilie geschmälert. Gleiches gilt, wenn ihre Nutzung mit Auflagen verbunden ist, die auf die Rückführbarkeit von Baumaßnahmen zielen, weil die Hoffnung besteht, sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut für kirchliche Zwecke nutzen zu können.
- Im Widerspruch dazu kann die Erwartung stehen, vermittels Abgabe und Fremdnutzung einen möglichst hohen Ertrag zu erwirtschaften, damit die Gemeinde mit dem Geld weiterarbeiten kann. Kirchengebäude, wie auch andere kirchliche Gebäude, und der Grund und Boden, auf dem sie stehen, repräsentieren einen materiellen Wert. Doch entspricht es weder der Bedeutung der Gebäude noch dem kirchlichen Auftrag, über die Zukunft kirchlicher Immobilien unter Spekulationsgesichtspunkten zu entscheiden.
- Wenn ein Kirchengebäude abgegeben wird, sollte es das Ziel sein, durch den Veräußerungsgewinn mindestens die vorher erforderlichen Rückbaumaßnahmen finanzieren zu können. Die Einnahmen aus Fremdnutzung müssen mindestens die Betriebskosten und Aufwendungen für Bauunterhaltung decken sowie zur Bildung einer Rücklage beitragen, falls Investitionen erforderlich werden. Eventuell sind zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommene Kredite zu tilgen (über finanzielle Belastungen, beispielsweise Grundschulden, gibt Abteilung III des Grundbuches Auskunft).

Folgende Fremdnutzungen von Kirchengebäuden sind in Nordelbien ausgeschlossen:

- Nutzung für kultische oder kultähnliche Handlungen (außer ACK)
- Nutzung durch nichtchristliche Religionen, Sekten oder esoterische und weltanschauliche Gruppierungen
- Nutzung durch politische Parteien oder Gruppierungen, die nicht die Gewähr bieten, sich im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bewegen
- Inanspruchnahme der Symbolik des Gebäudes für kommerzielle Zwecke

Ebenfalls wurde festgehalten, dass die Abgabe und Fremdnutzung eines Kirchengebäudes, wie jedes anderen kirchlichen Gebäudes, vertraglich zu regeln seien.

Wenn ein Kirchengebäude abgegeben werden muss

Wenn ein Kirchengebäude nicht kirchlich weitergenutzt werden kann, sondern fremdgenutzt werden soll, ist die frühzeitige Beteiligung des **Landeskirchenamtes** sowie die der **Gremien auf Propsteiebene erforderlich**, um zu gemeinsam verantworteten Entscheidungen zu kommen.

- Aufgabe der/des Bischöfin/Bischofs ist die Weihe und Profanierung von Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden. Die/der Bischöfin/Bischof – oder in ihrem/seinem Auftrag die Pröpstin/der Propst – wird in diesem Zusammenhang das Gespräch mit dem Kirchenvorstand über die Situation und Perspektiven der Kirchengemeinde sowie die Konsequenzen der jeweiligen Entscheidung suchen.

Bei der Profanierung eines Kirchengebäudes als geistlichem Akt geht es um die Trennung von dem Gebäude und Raum mit all seinen Erinnerungen und dem, was Generationen von Menschen darin bewegt hat und was sie erfahren haben. Das geschieht im Rahmen eines Gottesdienstes.

Der Gottesdienst folgt sinngemäß der in Agende IV*) Teil III Einweihungshandlungen vorgegebenen Form. Eine Neufassung, in die auch eine Ordnung für die Profanierung von Kirchengebäuden aufgenommen werden soll, ist in Vorbereitung.

*) Agende für die Evangelisch-Lutherische Kirche und Gemeinden, Hrsg. Kirchenleitung der VELKD, Band IV, 2. Aufl. Hannover 1997.

- Aufgabe der **Propstei** ist die Unterstützung der Kirchengemeinde bei der Entscheidungsvorbereitung, insbesondere die Klärung kirchen- und verwaltungsrechtlicher sowie zivilrechtlicher Fragen, etwa die Vertragsgestaltung bei Fremdnutzung oder Veräußerung eines Gebäudes.
- Aufgabe des **Landeskirchenamtes** ist die Beratung der Kirchengemeinde und der **Propstei** in allen im Zusammenhang mit der Entwidmung, Fremdnutzung, dem Verkauf oder Abriss von kirchlichen Gebäuden und dem Umgang mit deren Ausstattung stehenden Fragen und die Erteilung der erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen. Das **Landeskirchenamt** ist zuständig für die Abstimmungen und Verfahrensregelung mit der staatlichen Denkmalpflege im Falle der Umgestaltung oder Beseitigung denkmalgeschützter Substanz.

Denkmalschutz: Bei Umnutzung, Aufgabe oder Abriss denkmalgeschützter Kirchen und sonstiger Gottesdienststätten sowie sämtlicher Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, **ist das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz bzw. für den Bereich Blankenburg und Calvörde das von Sachsen-Anhalt** zu beachten. Danach ist **in Niedersachsen** die Veränderung oder Beseitigung eines eingetragenen Kulturdenkmals von einer im Benehmen zwischen staatlicher Denkmalschutzbehörde und kirchlicher Bauverwaltung (**Baureferat im Landeskirchenamt**) erteilten Genehmigung abhängig.

In **Sachsen-Anhalt** gibt es keine Benehmensregelung zwischen der Kirche und der Denkmalschutzbehörde. Insofern sind die vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren dort durchzuführen.

Was das Gebäude bisher als Kirche erkennbar sein ließ und der gottesdienstlichen Nutzung diente, ist zu entfernen:

- Vasa sacra (Altargerät), Prinzipalstücke (Altar, Taufe, Kanzel), auch fest eingebaute
- Sonstige kirchliche Kunst- und Ausstattungsgegenstände, christliche Symbole, Bilder, Sprüche, Wandbemalungen
- Fenster mit christlichen Symbolen oder Themen. Gegebenenfalls reicht es, einzelne Scheiben zu ersetzen, um den christlichen Inhalt herauszunehmen
- Orgel, Glocken

Besondere Sorgfalt ist erforderlich im Umgang mit Bildern sowie Epitaphien und Gedenktafeln, die Namen überliefern. Sie sind zu entfernen, für ihre Aufbewahrung sind Vorkehrungen zu treffen.

Um Art und Umfang des Inventars festzustellen und über dessen Verwendung zu entscheiden, sollte frühzeitig eine Inventarisierung vorgenommen werden.

Wo die Kirchengemeinde oder die **Propstei** überfordert sind, macht es sich das **Landeskirchenamt** zur Aufgabe, für den Verbleib und die sichere Aufbewahrung der vasa sacra sowie kirchlicher Kunst- und Ausstattungsgegenstände zu sorgen und nach Lösungen für deren weitere kirchliche Nutzung, beispielsweise Weitergabe an andere Kirchengemeinden innerhalb oder außerhalb der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig** zu suchen.

Kommunikation in Kirchengemeinde und Öffentlichkeit

Diskussionen, wie es mit kirchlichen Gebäuden, insbesondere mit unseren Kirchengebäuden, weitergeht, bewegen die Öffentlichkeit. Die Absicht, ein Kirchengebäude umzunutzen, führt zwangsläufig zu Auseinandersetzungen. Bemerkenswert ist, dass Gegenreaktionen umso heftiger werden, je weniger Menschen mit dem gemeindlichen Leben in Berührung stehen und je weniger die konkreten Bedingungen bekannt sind.

Kirchenvorstandsbeschlüsse über das Aufgeben eines Kirchengebäudes müssen rechtzeitig kommuniziert werden, und zwar in doppelter Richtung:

- **Gegenüber den Mitgliedern der Kirchengemeinde, nicht nur der Gottesdienstgemeinde:**

- Sinnvoll ist ein persönliches Schreiben des Kirchenvorstands an sämtliche Gemeindeglieder, eventuell verstärkt durch einen Beitrag im Gemeindebrief, um ausführlich über die Situation zu informieren.
- Hinzu kommt die Einladung zu einer Gemeindeversammlung mit dem Ziel, die Entscheidungen des Kirchenvorstands durchsichtig und nachvollziehbar zu machen.
- Wichtig ist die Unterstützung des Kirchenvorstands durch die **Propstei**, vertreten durch die Pröpstin/den Propst **sowie den Propsteivorstand**.

- **Gegenüber der Presse/den Medien:**

- Es muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen, also die Gemeindeglieder nicht als Erstes aus der Presse/den Medien von Entscheidungen über die Zukunft ihres Kirchengebäudes Kenntnis erhalten.
- Bevor sich der Kirchenvorstand nicht über ein Problem geeinigt hat, sollte es nicht öffentlich diskutiert werden.
- Ebenso wichtig wie die Entscheidung selbst ist es, sie zu kommunizieren. Das erfordert zum einen die Zielbestimmung dessen, was mit einer Veröffentlichung erreicht werden soll, zum anderen die Festlegung, wer Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Medien ist.
- Kirche hat mehr zu bieten als schlechte Nachrichten, ungewisse Perspektiven oder Schuldzuweisungen. Es geht um Konzentration und Stärkung kirchlicher Arbeit; es geht darum, dass christlicher Glaube in Zukunft einen Ort in der Gesellschaft hat. Aus diesem Blickwinkel ist das Leben einer Kirchengemeinde, das sich um eine neue Mitte gruppiert, sind neu entstehende Projekte und Aktivitäten „gute Nachrichten“.

Literatur

Gerhard Matzig, Kirchen in Not. Über den profanen Umgang mit sakralen Denkmälern. Hrsg. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz. Bonn 1997 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz. Bd. 56.).

Gesichtspunkte und rechtliche Empfehlungen zur Umnutzung und Abgabe von Kirchen der Konferenz der (jur.) Baudezernenten der Gliedkirchen der EKD vom 24. März 1994. Mit: Anhang „Unsere Kirchengebäude – Prozesse der Aneignung und Ablösung. Ausarbeitung der Theologischen Kommission des Bundes der Kirchen in der DDR vom September 1983. Berlin (1994).

Matthias Ludwig, Rettung von Kirchen durch Mischnutzung? „Dorfkirchen und Dorfleben im Aufbruch“. Modelle und Beispiele zur Belebung kirchlichen und dörflichen Lebens. Hofgeismar 1999 (Hofgeismarer Vorträge. Bd. 14).

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg – Kirchenleitung, Orientierungshilfe zur Nutzung von Kirchen für nichtkirchliche Veranstaltungen. Berlin 30.04.1999.

Kunst und Kirche. Ökumenische Zeitschrift für Architektur und Kunst, Heft 3/2000 (Themenheft „Neues Leben in alten Mauern“ mit zahlreichen Beiträgen).

Nichts für die Ewigkeit? Kirchengebäude zwischen Wertschätzung und Altlast. Dokumentation der Tagung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz vom 5. bis 7. Oktober 2000 in Erfurt. Bonn 2000 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz. Bd. 63).

Artikel „Kirchenbau“. In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl., 4. Bd. Tübingen 2001, Sp. 1059ff.

Kirchen umbauen, neu nutzen, umwidmen. Hrsg. Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bielefeld 2001.

Der Seele Raum geben. Kirchen als Orte der Besinnung und Ermutigung. Texte zum Sachthema der 1. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 22. bis 25. Mai 2003, Leipzig. Hannover 2003.

Das Münster. Zeitschrift für christliche Kunst und Kunstwissenschaft, 56. Jahrgang, Heft 3/2003 (Themenheft „Kirchen – Widmung, Nutzung, Umnutzung“ mit zahlreichen Beiträgen).

Umnutzung von Kirchen. Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen. 24. September 2003. Hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2003 (Arbeitshilfen 175).

Vom neuen Nutzen alter Kirchen. Leitlinien und Beispiele zum Umgang mit leeren Kirchengebäuden. Hrsg. Hans H. Hanke im Auftrag des Westfälischen Heimatbundes. Tagungsergebnisse der Fachstelle Denkmalpflege des Westfälischen Heimatbundes vom 28. September 2002, Castrop-Rauxel Henrichenburg. Bochum 2003.

Was ist zu bedenken, wenn eine Kirche nicht mehr als Kirche genutzt wird? Leitlinien des Theologischen Ausschusses der VELKD und des DNK/LWB, November 2003. Hannover 2003.

EKD Kirchenkonferenz, Vorlage für die 226. Sitzung am 24./25. März 2004: Kirchenumnutzungen – Grundlagen und Handlungsoptionen. Kirchenamt der EKD, Hannover 26.02.2004.

Hermann Beste, Die Aufgabe von Kirchen ist kein Konzept. In: VELKD Informationen Nr. 110, 2. Juli 2004, S. 1f.

Friedrich Weber, „Suchet der Stadt Bestes ...“ Der Beitrag der Kirchen zum Wohl der Stadt, in: Friedrich Weber, Kirche - zwischen Himmel und Erde, Wuppertal 2004, S. 183ff.

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Religionsmonitor 2008, 2. Auflage Gütersloh 2008.

Abbildungen

Die Jugendkirche in St. Matthäus Braunschweig, Baureferat Landeskirchenamt

Dorfkirche in Üfingen (Salzgitter): Baureferat Landeskirchenamt

Stiftskirche Bad Gandersheim, Steinacker, Karl, Stift Gandersheim, Wolfenbüttel 1909, Abb. 1

St. Andreas Braunschweig, B.A., M. Eng. Nadja Unnerstall: Master-Studierende an der HAWK, Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst in Holzminden, Betreuer Prof. Dr.-Ing. Birgit Franz und Prof. Dr.-Ing. Wolf-Rüdiger Metje, Master Thesis: Kirchen öffnen und erhalten St. Andreas zu Braunschweig- Chancen der Nutzungserweiterung und ihre Wirtschaftlichkeit, Holzminden 2009, S. 45f

Anlage 1

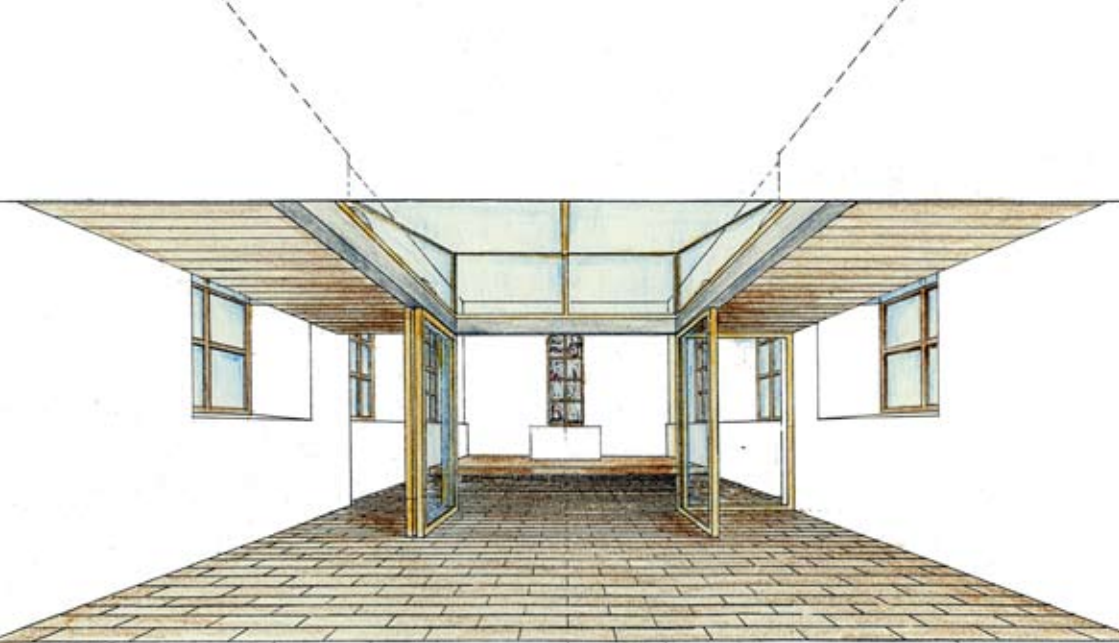
Merkpunkte für Mitnutzungsvertrag (exemplarisch)

Mitnutzung durch Kirche oder kirchliche Gemeinschaft (ACK)	Mitnutzung zu nicht gottesdienstlichen/nichtkirchlichen Zwecken
Nutzungsentgelt (Energie- und Wasserverbrauch beachten!)	
(evtl.) Kautions/Sicherheitsleistung	
	Ausschluss des Missbrauchs der Symbolkraft des Raumes, Ausschluss von Weihe oder weiheähnlichen Handlungen
	Festlegung von Schutzbereichen (Altarraum, Kanzel, Taufbereich, Empore)
Verzicht auf Glockengeläut	
Mietsachschäden-Versicherung und Haftpflichtversicherung des Mitnutzers zur Absicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht	
Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit sakraler, künstlerischer Ausstattung	
Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit technischer Ausstattung und Lichtanlage	
Bei Beschädigungen sakraler, künstlerischer, technischer Ausstattung Mitteilung an Kirchenvorstand, keine eigenen Ausbesserungs- oder Reparaturmaßnahmen	
Ausschluss von Einbauten, die fest mit dem Gebäude verbunden werden, Rückbau nach Nutzungsende	
Ausschluss der Nutzungsüberlassung an Dritte durch den Mitnutzer	
Aushändigung von und Umgang mit Schlüsseln, Ausschluss der Weitergabe an Dritte, Verschließen des Gebäudes	
Regelung der Fotorechte im Kircheninneren und an den Ausstattungsgegenständen	
(evtl.) Verpflichtung zur Verwendung von rußfreien Kerzen	
Regelung der Raumpflege	

Anlage 2

Kurzübersicht Abgabe eines Kirchengebäudes

Handlungsebene Kirchenvorstand	→	Handlungsebene Verwaltung
1. Auseinandersetzung mit dem Immobilienbestand führt zu der Feststellung, dass Handlungsbedarf besteht: Zusammenstellen aller gebäude-relevanten Daten (s.o. S. 21-22)	→	Frühestmögliche Information über Propstei an - Landeskirchenamt
2. Entscheidungsprozess (s.o. S. 21-22)	→	Je nach Erfordernis Beratung durch - Landeskirchenamt - Propstei
3. Kirchenvorstandsbeschluss (erforderlichenfalls über Entwidmung) mit ausführlicher Begründung, Beantragung der erforderlichen Mitwirkung/ kirchenaufsichtlichen Genehmigungen	→	Mitwirkung/kirchenaufsichtliche Genehmigungen (s.o. S. 21-22) durch - Landeskirchenamt - Propstei
4. Kommunikation (s.o. S. 23): – Gemeindeversammlung – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit		
5. Profanierung des Kirchengebäudes, Entfernung der Ausstattung, Rückbau des Kirchengebäudes (s.o. S. 21-22)	→	kirchenaufsichtliche Genehmigung durch Landeskirchenamt (Achtung bei denkmalgeschützter Substanz!)



Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1
38300 Wolfenbüttel
Tel: 05331/802-0
Fax: 05331/802-700
E-Mail: ips@lk-bs.de
Internet: www.landeskirche-braunschweig.de